

## Stellungnahme der Allianz deutscher Designer AGD e.V. zum

### Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

Victoria Ringleb, GF AGD  
RA Dr. Urs Verweyen, KVLEGAL

*Braunschweig/Berlin, 29. Dezember 2015*

#### 1.

Als einer der größten Design-Berufsverbände in Europa mit rund 3.000 freiberuflichen Designern aus den Bereichen Kommunikations- und Produktdesign **unterstützt die Allianz Deutscher Designer (AGD) nachdrücklich den "Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung".**

Im Folgenden werden wir dies erst zusammengefasst und später in Ziffer 3 als Synopse ausführen, konkretisieren und begründen. Zunächst sei jedoch Folgendes gesagt:

Dank der allgegenwärtigen und umfassenden Digitalisierung von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat folgen wir der Ansicht des Bundesministers für Justiz und Verbraucherschutz, Heiko Maas, dass das Urheberrecht in der Mitte der Gesellschaft angekommen und mithin ein Querschnittsrecht und ein Recht des Ausgleichs zwischen Urhebern, Verwertern und Nutzer ist. Aus Sicht der Designer als Schöpfer (Urheber) von Gebrauchskunst erscheint es dabei angezeigt, insbesondere das Urhebervertragsrecht so zu reformieren, dass es den Urhebern eine bessere Durchsetzung ihrer legitimen Ansprüche auf faire Vertragsbedingungen mit ihren Verwertern und damit die Erzielung einer angemessenen Vergütung "am Markt" ermöglicht.

#### a.

Für die Designer in Deutschland hat sich die rechtliche Situation in den letzten Jahren grundlegend verändert. Nachdem das Bundesverfassungsgericht noch 2005 unterschiedliche Wertungsmaßstäbe für Gebrauchskunst (Design) und freie Kunst als verfassungskonform abgesegnet hatte (B.v. 26.1.2005, Az. 1 BvR 1571/02 – Laufendes Auge), **hat der BGH mit seinen Entscheidungen "Seilzirkus" (U.v. U. v. 12.5.2011, Az. I ZR 53/10) und "Geburtstagszug" (13. November 2013, Az. I ZR 143/12) diese seit langem kritisierte Ungleichbehandlung aufgegeben. Werke der angewandten "Gebrauchs"-Kunst sind jetzt mit dem gleichen Maßstab der "kleinen Münze" zu messen wie die anderen Werkarten des Urheberrechts. Den Designern ist damit der Schutz des Urheberrechts und insb. des Urhebervertragsrechts in größerem Umfang eröffnet, ist als bisher.**

Nach Einschätzung in der jur. Fachliteratur und der AGD werden die damit verbundenen Verbesserungen beim Nachahmungsschutz allerdings kaum ins Gewicht fallen, da bei Designwerken der urheberrechtliche Schutzbereich eher gering ausfällt, so dass schon vergleichsweise geringe Abweichungen vom Ursprungsdesign ausreichen, um Ansprüchen auf Unterlassung und Schadensersatz zu entgehen. Ebenfalls ist nach den ersten Erfahrungen mit der neuen Rechtslage nicht zu befürchten, dass nunmehr auch rein handwerkliche Designleistungen, also Designs, die durch ihren technisch-funktionalen Gebrauchszweck bestimmt werden, und einfache Variationen vorbekannter Gestaltungen, dem Urheberrecht unterfallen. Entgegen erster Befürchtungen sind daher auch keine "Klagewellen" von Designern festzustellen.

#### b.

Allerdings **wird die neue Rechtsprechung des BGH den Schöpfern von Gebrauchskunst den Zugang zu den grundlegenden Urheberpersönlichkeitsrechten aus §§ 12 ff. UrhG (u.a. auf Anerkennung ihrer Urheberschaft) und insb. zu den urhebervertragsrechtlichen Ansprüche aus § 11, §§ 32 ff. UrhG, die Gegenstand des Referentenentwurf des BMJV sind, eröffnen und kann damit einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass sich die heute oft prekäre wirtschaftliche Situation der Designer nachhaltig verbessert**, indem sie für ihre kreativen Leistungen von ihren Auftraggebern und Verwertern/Nutzern ihrer kreativen Leistungen angemessen vergütet und fair an besonderen Auswertungserfolgen beteiligt werden.

Vor dem Hintergrund der oft prekären wirtschaftlichen Situation freischaffender Designer ist ein erleichterter, praktisch wirksamer und ggf. gerichtlich durchsetzbarer Zugang zu den Ansprüchen auf angemessene Vergütung (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 32 UrhG) und auf eine "faire" weitere Beteiligung bei besonders erfolgreicher Aus- und Verwertung eines Designwerks (§ 32a UrhG) daher seit langem ein dringendes Anliegen der AGD.

## 2.

Wie der Referentenentwurf des BMJV zutreffend feststellt, sind die derzeitigen Regelungen der Urhebervertragsrechts – trotz erheblicher Verbesserungen im Sinne der Urheber durch die Reform 2002 – in der Praxis von dem einzelnen Urheber nur schwer und unter erheblichen persönlich-wirtschaftlichen Risiken, insb. langwierigen und teuren Gerichtsprozessen und der allgegenwärtigen Gefahr des "Blacklisting" durch organisierte Werknutzer, zu realisieren. Nach Ansicht der AGD stellt der Referentenentwurf des BMJV einen Katalog an Maßnahmen zur Verfügung, die in der Gesamtschau geeignet erscheinen, die Situation der Urheber nachhaltig zu verbessern.

Die AGD unterstützt den Referentenentwurf des BMJV daher insb. darin,

- die gesetzlichen Begriffe der angemessenen Vergütung und der fairen weiteren Beteiligung in den §§ 32, 32a UrhG weiter zu konkretisieren;
- die Urheber grundsätzlich an jeder Werknutzung zu beteiligen und "Total Buy-Out"-Rechteeinräumungen, die gerade im Bereich der Gebrauchskunst stark verbreitet sind, künftig – wo möglich – durch ein Rückrufsrecht zeitlich einzuschränken;
- diese materiellrechtlichen Regelungen durch ein Verbandsklagerecht zu ergänzen, um dadurch ihre effektive Durchsetzung zu ermöglichen; und
- das Instrument Gemeinsamer Vergütungsregelungen (GVRs) zu stärken.

Insoweit von Verwerterseite die Maßnahmen des Referentenentwurf des BMJV abgelehnt werden unter Hinweis darauf, dass die Übung des Blacklisting durch Verwerter nicht empirisch nachgewiesen sei, kann die AGD für die verschiedenen Designbranchen bestätigen, dass direktes Blacklisting und die Drohung damit an der Tagesordnung sind. Für den Film- und Fernsehbereich ist die Übung ebenfalls dokumentiert, s. u.a. Neubauer, Klinger Report Nr. 45 / März 2015, S. 10 f.; Joens, Korrupte Medienmacht, 2015.

### a.

Eine Konkretisierung der gesetzlichen Vergütungsregelungen in §§ 32 ff. UrhG ist angesichts der heute vielfach üblichen Vergütungspraxis gerade im Bereich der Gebrauchskunst unabdingbar. Heute erhalten Designer gleich einem Handwerker oft nur einen Werklohn auf Basis eines oft geringen Stundensatzes, jedoch keine weitere Vergütung für die Einräumung umfangreicher Rechtepakete an ihren kreativen Leistungen (Lizenzen). Auch der leichte und ungehinderte Zugang zu standardisierten, oft kostenlosen Designleistungen "von der Stange", z.B. im Internet, führt auf Nutzerseite zu der Erwartung, dass Designleistungen für Jedermann jederzeit und nahezu kostenlos verfügbar sind und damit nach Belieben verfahren werden darf. Der Beruf des Designers ist aber keine handwerkliche Hilfstätigkeit, die genauso bezahlt werden kann. Vielmehr ist gutes Design das Ergebnis eines langwierigen Kreativprozesses, der der Schöpfung "freier Kunst" schöpferisch und wirtschaftlich vergleichbar und ebenbürtig ist.

Zu diesem Regelungskomplex hat die AGD einige kleinere, in Summe jedoch bedeutsame Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, die sich an den entsprechenden Regelungsvorschlägen des sog. "Kölner Entwurfs" eines reformierten Urhebervertragsrechts anlehnen und der die Auswertung der jüngeren Rechtsprechung (insb. seit 2002) zu den §§ 32, 32a UrhG (insb. aus dem Bereich der literarischen und Fach-Übersetzungen und aus dem Fernseh- und Filmbereich; u.a. Klarstellungen und Regelungen zur Verjährung) zugrunde liegen. Diese Vorschläge sind in der Synopse unter Ziff. 3 nachfolgend dargestellt und erläutert.

### b.

Zu unterstützen ist ebenfalls das Bemühen des Referentenentwurfs des BMJV, die Urheber grundsätzlich an jeder Werknutzung wirtschaftlich zu beteiligen und langjährige "Total Buy-Out"-Rechteeinräumungen über alle nur denkbaren, nicht vertragsgegenständlichen Nutzungsarten effektiv zurückzudrängen, indem Nutzungsrechte – wo möglich – zurückgerufen werden können. Insb. das Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung kann sich zu einem wichtigen "Hebel"

für die Verhandlung besserer Vertragsbedingungen und Vergütungen mit dem ursprünglichen Verwerter wirtschaftlich erfolgreicher Werke entwickeln und entspricht damit der Zielsetzung des Gesetzgebers.

Die Hürden dafür auf Seiten des Urhebers sind nicht zu gering, denn dieser muss zunächst, noch unter Geltung des "ersten" Nutzungsrechts, einen Nachfolgenutzer finden, ohne diesem i.d.R. genaue Daten zur Nutzung (Absätze und Umsätze, Herstellungs- und Vertriebskosten, etc.) geben zu können. Zudem muss der Urheber diesen Nutzer bereits verpflichtet haben, noch unter dem Eindruck, dass der Erstnutzer von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch macht. Schließlich hat der Erstnutzer ein effektives Vorkaufsrecht.

Von den Verbesserungen in diesem Bereich werden bestimmte Designdisziplinen und -leistungen nicht profitieren bzw. sind davon ausgeschlossen (u.a. Design komplexer Industrieprodukte, Design im Bereich "Corporate Identity"), was in der Natur der Sache liegt. Der Referentenentwurf erkennt und regelt dies; ob damit alle Kollisionsfälle hinreichend berücksichtigt sind, muss die Diskussion des Entwurfs zeigen.

Die AGD sieht in diesem Bereich weiteren Regelungsbedarf, insb. indem das Leitbild des § 11 UrhG zurückhaltend konkretisiert wird und die Einräumung umfangreicher Rechtepakete durch eine Begründungspflicht (Warnwirkung des Vertrags) und die AGB-Kontrolle (Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB) ergänzt wird; dazu und zu den Details s. unten, Synopse, Ziff. 3.

#### c.

Eine Stärkung und Verbesserung der Position der Urheber kann durch die vorgenannten Maßnahmen nur erreicht werden, wenn zugleich das in dem Referentenentwurf des BMJV vorgeschlagene Verbandsklagerecht eingeführt und effektiv ausgestaltet wird. Ein solches Verbandsklagerecht ist aus Sicht der AGD für die effektive Durchsetzung angemessener und fairer Honorare von Designern und anderen Urhebern insb. vor dem Hintergrund der enormen Belastungen aus langwierigen und teuren Individualverfahren "über alle Instanzen" und dem existenziellen Risiko des Blacklistings dringend erforderlich. Gerade im Bereich des Produkt- und Kommunikationsdesigns bestehen regelmäßig enge, existenzielle Abhängigkeiten von meist nur wenigen (größeren) Werknutzern/Verwertern als Auftraggeber (stark asymmetrischer Nachfrager-Markt). Individuelle Honorarklagen führen hier regelmäßig zu Sanktionen wie Blacklisting und zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage der Designer.

Bei den Regelungsvorschlägen zum Verbandsklagerecht im Referentenentwurf des BMJV (ebenso im "Kölner Entwurf") fällt allerdings auf, dass Gemeinsame Vergütungsregeln auf Werknutzerseite Bindungswirkung und Passivlegitimation nur für die Parteien von GVR bewirken sollen, während eine GVR auf Urheberseite die "angemessene Vergütung" auch für Außenseiter und Mitglieder anderer Urheberverbände bestimmt. Dies erscheint unstimmt und wirkt der gewünschten marktumfassenden Durchsetzung angemessener Vergütungsregelungen "in Eigenregie" der Marktteilnehmer entgegen, indem es einzelnen Werknutzern erlaubt, sich dem Abschluss von GVR zu entziehen (und dadurch auch Wettbewerbsvorteile zu erlangen). Der Regelungsvorschlag der AGD (s. unten, Synopse, Ziff. 3) erstreckt die Bindungswirkung auf Werknutzerseite entsprechend aus.

#### d.

Die AGD begrüßt und unterstützt insb. die vorgesehene Stärkung des Instruments Gemeinsamer Vergütungsregelung. Bereits seit vielen Jahren erhebt die AGD regelmäßig die in den Schaffensbereichen ihrer Mitglieder üblichen Honorare für Werkerstellung und Werknutzung/Nutzungsrechte und verhandelt mit Designnutzerverbänden den "Vergütungstarifvertrag Design" als Tarifvertrag, der als Grundlage solcher GVR dienen kann. Der VTV wird seit 1977 zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) e.V. und den Selbstständigen Design Studios (SDSt) e.V. nach den Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes (§ 12a TVG) ausgehandelt, abgeschlossen und beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie bei den Landesarbeitsministerien tarifvertraglich registriert. Er wird von den Gerichten schon jetzt z.B. als Berechnungsgrundlage für Schadensersatzklagen bei unerlaubten Designnutzungen herangezogen und findet auch im übrigen breite Akzeptanz. Die Erfahrung aus der Anwendung des VTV in Vertragsverhandlungen zwischen Designern und Werknutzern zeigt zudem, dass damit ein Vergütungsrahmen geschaffen wurde, der individuelle Vertragsabschlüsse zu Bedingungen erlaubt, die von beiden Seiten als angemessen und fair akzeptiert werden.

Angesicht der weitreichenden Wirkungen von GVR über die Mitglieder eines Urheberverbandes hinaus auch für "Außenseiter" und Mitglieder anderer Urheberverbände der gleichen (Teil-) Branche erscheint es allerdings angezeigt, neben einer inhaltlichen Missbrauchskontrolle nach strengen Maßstäben ("grobes Missverhältnis" der Vergütung nach GVR im Vergleich zur angemessenen, d.h. üblichen und redlichen Vergütung) eine möglichst umfassende Beteiligung an der

Verhandlung und dem Abschluss von GVR auf Seiten der Urheber/ Urheberverbände sowie ggf. im Schlichtungsverfahren herzustellen. Dies wird zum einen die breite Akzeptanz resultierender GVR deutlich befördern, die bisher in verschiedenen Branchen (z.B. Drehbuchautoren, Filmschaffende Kino) nicht erreicht werden konnte.

Zum anderen wird dadurch effektiv einem "Race to the Bottom" zw. mehreren Urheberverbänden in einer Branche entgegen gewirkt, die befürchten müssen, an Bedeutung zu verlieren, wenn es ihnen nicht gelingt, als erstes eine GVR mit einem Verwerter oder Verwerter-Verband abzuschließen. Insb. fehlt dann die Aktivlegitimation für eine Verbands-Unterlassungsklage (§ 36b RefE); zugleich haben Verwerter das Anliegen, nur oder zunächst nur mit solchen Urheberverbänden GVRs auszuhandeln und abzuschließen, die mit den geringsten Vergütungen einverstanden sind. Dementsprechend erscheint es sinnvoll, eine gerichtliche Kontrolle von Schlichtungsvorschlägen in einem geregelten Verfahren zu ermöglichen. Zu allem s. nachfolgend, Synopse, Ziff. 3.

### 3. Gegenüberstellung des Urhebergesetzes in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV (konsolidierter Text) mit den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen der AGD

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<b>§ 11 Allgemeines</b>		
<p>Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.</p>	<p>Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für <del>jede die</del> Nutzung des Werkes.</p>	<p>§ 11 ist als allg. <b>Leitbild</b> formuliert und enthält den Grundsatz, dass das Urheberrecht eine untrennbare Einheit vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Bestandteile ist und dem Schutz des Urhebers dient (vgl. amtl. Begr., M. Schulze S. 430 und 432). Satz 2 wurde durch das Gesetz zum Urhebervertragsrecht v. 22.3.2002 angefügt und betont das Ziel des Urheberrechtsgesetzes, den Urheber auch wirtschaftlich abzusichern (BT-Drucks 14/8058, S. 18).</p> <p>An dieser Stelle (Leitbild) sollte eine Klarstellung nur insoweit erfolgen, als der Urheber grundsätzlich an <b>jeder einzelnen Werknutzung</b> angemessen zu beteiligen ist; dies sollte in der Gesetzesbegründung weiter erläutert werden. Detaillierte Konkretisierungen wie sie u.a. im Kölner Entwurf (KE) und im Berliner Entwurf (BE) vorgeschlagen werden, sollten aus regelungstechnischen Gründen in den §§ 31 ff. erfolgen. Dort sollte auch eine eindeutige Regelung zur AGB-Kontrolle getroffen werden (vgl. dazu insb. KE; s. unten, Vorschlag zu § 31 Abs. 6 neu)</p>
<b>§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten</b>		
<p>(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<p>(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.</p>	<p>(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen; <i>sofern vertraglich nicht anders bestimmt, bleibt dem Urheber eine Nutzung als Referenz unbenommen.</i> Es kann bestimmt werden, dass <i>darüber hinausgehende Nutzungen</i> durch den Urheber vorbehalten bleiben. § 35 bleibt unberührt.</p>	<p><b>Eigene Nutzungen durch den Urheber als Referenz für die eigne Arbeit, bspw. zur Selbstdarstellung in Mappen, im Lebenslauf und auf eigene Internetseiten sollten dem Urheber grundsätzlich gestattet sein</b>, es sei denn, diese Nutzung ist ausnahmsweise ausgeschlossen. Dies korrespondiert mit den persönlichkeitsrechtlichen und kommerzialisierten Rechten aus § 13 UrhG und ist insb. im Bereich der Gebrauchskunst (Design) ein wichtiger Beitrag zur Erzielung angemessener Vergütungen durch die Urheber am Markt (Werbewirkung).</p>
<p>(4) (weggefallen)</p>		
<p>(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.</p>	<p><i>(5) Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts erfasst nur diejenigen Nutzungsarten, die in dem der Einräumung zugrundeliegenden Vertrag ausdrücklich einzeln bezeichnet wurden und die der Erwerber dieser Rechte benötigt, um den von den Parteien vereinbarten Vertragszweck zu erreichen.</i></p> <p><i>Nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck bestimmt sich, ob es sich bei dem eingeräumten Nutzungsrecht um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.</i></p>	<p>Entspricht dem Regelungsvorschlag des KE, allerdings ohne den dort vorgesehenen Rechterückfall, der in § 40a RefE und hier als Rückrufrecht ausgestaltet ist.</p> <p>Rechterückfall des KE:</p> <p><i>Ein von einem Urheber eingeräumtes ausschließliches Nutzungsrecht fällt nach Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsschluss an den Urheber zurück, es sei denn, der Urheber und sein Vertragspartner vereinbaren nicht früher als zwei Jahre vor dem Rückfall eine Verlängerung der Nutzungsdauer um jeweils höchstens weitere zehn Jahre. Der Urheber kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner auf den Rechterückfall verzichten. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung in Fällen der Miturheberschaft. Abweichende vertragliche Vereinbarungen zu Lasten des Urhebers sind nichtig. Ein Rechterückfall ist ausgeschlossen, soweit die Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts im Rahmen einer gemeinsamen Vergütungsregelung im Sinne des § 36 oder einer dieser gleichgestellten Regelung erfolgt. § 41 bleibt unberührt.</i></p>

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
	<p>(6) Der Vertragspartner des Urhebers hat in Vergütungsvereinbarungen, durch die <del>ausschließliche</del> Nutzungsrechte eingeräumt werden, die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:</p> <p>a) Der Urheber ist <del>in der Regel am wirtschaftlichen Erfolg der an den Erträgen und Vorteilen jeder Verwertung</del> zu beteiligen.</p> <p>b) Die Zahlung einer einmaligen Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten ist zu begründen.</p> <p>c) Werden Nutzungsrechte durch vorformulierte Verträge eingeräumt, so ist die Vergütung nach Nutzungsarten aufzuschlüsseln, soweit diese bekannt sind.</p> <p>Die Vorschriften der §§ 305 ff. BGB finden Anwendung.</p>	<p>§ 31 Abs. 6 nimmt die Formulierung des § 11 Abs. 1 KE auf, mit folgenden Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Erstreckung auf einfache Rechte</b></li> <li>- Streichung "in der Regel"</li> <li>- Ersetzung der (neuen) Formulierung "wirtschaftlicher Erfolg" mit der durch die Rechtsprechung bereits ausgestalteten Formulierung des § 32a "Erträge und Vorteile". Mit "Vorteilen" sind begrifflich auch nicht-wirtschaftliche Erfolge erfasst</li> <li>- Klarstellung, dass der Urheber an jeder Nutzung zu beteiligen ist (s. auch oben, § 11)</li> </ul> <p><b>Von diesen Grundsätzen sollte in GVRs nicht abgewichen werden können (Aufgabe der Schutzfunktion);</b> denkbar ist jedoch, dass die GVR-Parteien die Pflichten nach b) und c) in GVR in verallgemeinerter Art und Weise erfüllt werden, was keiner Regelung bedarf.</p> <p><b>Klarstellung: Vergütungsregelungen in Standardverträgen und AGB unterliegen der AGB-Kontrolle.</b></p>
<p><b>§ 31a Verträge über unbekannt Nutzungsarten</b></p>		
<p>(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannt Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechteeinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.		
(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.		
(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.		
<b>§ 32 Angemessene Vergütung</b>		
(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.	(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.	<p>Von einer Entstehung des Anspruchs der angemessenen Vergütung mit Vertragsabschluss und entsprechendem <b>Verjährungsbeginn</b> – wie vorgeschlagen im ME – ist abzusehen. Dies würde die Urheber dazu zwingen, noch während der Laufzeit von Verträgen Ansprüche auf Vertragsanpassung geltend zu machen, was praktisch kaum je möglich sein dürfte. Ein Verjährungsbeginn noch während der Laufzeit entsprechender Verträge und während der fortdauernden Einräumung von Nutzungsrechten ist auch dogmatisch ohne Vorbild (vgl. z.B. Mietrecht).</p> <p><b>Es ist davon auszugehen (aber umstritten), dass es sich bei den Ansprüchen nach §§ 32, 32a UrhG ebenso wie bei dem Vertragsstrafversprechen nach § 341 BGB um verhaltene Ansprüche handelt</b>, die erst mit ihrer Ausübung – Geltendmachung / "Verlangen" durch den Urheber – entstehen und erst dann der Verjährung unterliegen. Insb. kann der Urheber nicht gezwungen werden, eine Vertragsanpassung zu "verlangen". Nach Absenkung der Regelverjährungsfrist von 30 auf 3 Jahre reicht zudem die bloße Möglichkeit des Erfüllungsverlangens zur Entstehung des Anspruchs nicht mehr aus (MüKo/Seiler, BGB, § 666, Rz. 11; Palandt/Ellenberger, BGB, § 199, Rz. 8; zu §§ 32, 32a UrhG Struppler, ZUM 2014, 867, 875; vgl. Dreier/Schulze, UrhG, § 32a, Rz. 67). Entscheidend ist nicht, wann der Anspruch auf eine weitere Beteiligung erstmals hätte gestellt werden können. Vielmehr beginnt analog §§ 695 S. 2, 696 S. 3, 604 Abs. 5 BGB bei verhaltenen</p>



UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
		<p>Ansprüchen die Verjährung erst mit dem Verlangen der geschuldeten Leistung, hier also mit der Ausübung des Vertragsanpassungsverlangens (allg. Rechtsgedanke, vgl. Mansel, NJW 2002, 89, 91; AnwKomm-BGB/Mansel, § 199, Rz. 24; MüKo/Grothe, BGB § 199, Rz. 7; AnwKomm/Mansel/Stürner, BGB, § 199, Rz. 23; Palandt/Ellenberger, BGB, § 199, Rz. 8; Mansel, NJW 2002, 89, 91; Rieble, NJW 2004, 2270, 2271). Dies gilt ausdrücklich auch für Auskunftsansprüche: Diese entstehen erst mit dem (erstmaligen) Auskunftsverlangen (LG Karlsruhe, NJW-RR, 2011, 691; Palandt/Ellenberger, BGB, § 199, Rz. 8). Anerkannt ist daher auch, dass das Verlangen nach § 313 BGB auf Anpassung des Vertrages keiner Frist und, während der Vertragslaufzeit, nicht der Verjährung unterliegt. Entsprechend gilt dies für den Vertragsanpassungs- und Auskunftsanspruch des § 32a UrhG, mit dem es sich um einen Sonderfall (<i>lex specialis</i>) des "Wegfalls der Geschäftsgrundlage" handelt (BGH ZUM 1998, 497, 502 – Comic-Übersetzungen; Dreier/Schulze, UrhG, § 32a, Rz. 3, Rz. 8). Ist der Vertrag nach § 32a Abs. 1 UrhG anzupassen so entsteht der Vergütungsanspruch erst, nachdem die Vertragsanpassung – im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung durch rechtskräftiges Urteil – wirksam vollzogen ist (Dreier/Schulze, UrhG, § 32, Rz. 90; vgl. Schrickler/Loewenheim/Haedicke, UrhR, § 32, Rz. 45).</p> <p>Zudem ist eine Verjährung während der Dauer der Einräumung von Nutzungsrechten (Dauerschuldverhältnis) ausgeschlossen. Wird ein Werk fortlaufend genutzt und sind Rechte daran auf Dauer (bis 70 Jahre <i>post mortem auctoris</i>) eingeräumt, dann erneuert sich der Anspruch auf Vertragsänderung laufend, Dreier/Schulze, UrhG, § 32, Rz. 90. Vorher kann der Vergütungsanspruch nicht verjähren (Dreier/Schulze, UrhG, § 32, Rz. 90).</p> <p>Beides sollte klargestellt werden.</p>

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<p>(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. <i>Eine Vergütung nach Satz 2 ist in der Regel nur dann angemessen, wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen desselben Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat.</i></p>	<p>(2) Eine nach einer <i>im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden</i> gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen, <i>es sei denn, sie steht in einem groben Missverhältnis zu demjenigen, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.</i></p> <p><i>Gleiches gilt für tarifgebundene Parteien soweit die Vergütung die Nutzung von Werken tarifvertraglich bestimmt ist.</i></p> <p>Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.</p> <p><i>Eine Vergütung nach Satz 2 ist in der Regel nur dann angemessen, wenn der Urheber an den Erträgen und Vorteilen aus jeder Nutzung des Werkes beteiligt ist.</i></p>	<p><b>Es bedarf der Klarstellung, dass eine GVR nicht zurückwirkt; andernfalls besteht die Gefahr, dass anhängige (Nach-) Vergütungsverfahren mittels "neuer" GVR "unterlaufen" werden.</b></p> <p><b>Zudem bedarf es einer Inhaltskontrolle von GVRs, um einen "strategischen Missbrauch" dieses Instruments durch die Verwerter-Seite effektiv verhindern zu können</b> und den Gerichten eine Inhaltskontrolle zu ermöglichen. Die dazu hier vorgeschlagene Regelung knüpft an das "grobe Missverhältnis" des § 36 UrhG a.F. an, ermöglicht eine Inhaltskontrolle also nur bei krassen Abweichungen. Zugleich legt er die Beweislast dem Urheber auf. Eine "auf Augenhöhe" ausgehandelte, (noch) angemessene GVR wird davon unberührt bleiben.</p> <p>Satz 2 ersetzt in der Sache Absatz 5 und unterwirft auch Tarifverträge einer Missbrauchskontrolle nach dem "Grobes Missverhältnis"-Standard.</p> <p>Der neue Satz 4 nimmt den entsprechenden Regelungsgedanken aus § 11 und KE auf.</p>

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
	<p><i>(3) Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung einer angemessenen Vergütung wird gehemmt:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. durch die Aufnahme von Verhandlungen zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 36, solange diese Verhandlungen andauern und soweit die Parteien eines Nutzungsvertrages in dem Verfahren vertreten sind;</i></li> <li><i>2. wenn die Vertragspartner wechselseitig erklären, dass sie das Ergebnis von noch laufenden Vergütungsverhandlungen als verbindlich anerkennen werden, oder</i></li> <li><i>3. wenn ein auch die Parteien des Nutzungsvertrages betreffendes Verfahren nach § 36a Abs. 3 anhängig ist.</i></li> </ol> <p><i>Die §§ 203, 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.</i></p>	<p>(Regelung des KE)</p>
<p>(4) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.</p>	<p>(keine inhaltliche Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(5) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.</p>	<p>– entfällt –</p>	<p>Ersetzt durch Abs. 2 Satz 2, s. dort.</p>

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<b>§ 32a Weitere Beteiligung des Urhebers</b>		
<p>(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.</p>	<p>(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.</p> <p><i>Der Anspruch entsteht frühestens mit der Ausübung des Verlangens durch den Urheber, aber nicht vor Beendigung des der Rechteeinräumung zugrundeliegenden Vertrags.</i></p> <p><i>Ansprüche nach § 32 UrhG bleiben unberührt.</i></p>	<p>S. 3: Zur <b>Verjährung</b> s. oben zu § 32 Abs. 1</p> <p>S. 4: Klarstellung, dass Ansprüche nach §§ 32, 32a Abs. 1 UrhG nebeneinander geltend gemacht werden können (allg. Ansicht).</p>
<p>(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.</p>	<p>(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 <del>unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette</del>; <i>insb. ist der Dritte auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in den Abschluss eines Vertrages mit dem Urheber einzuwilligen, durch den dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird.</i></p>	<p><b>Streichung: "unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette".</b> Es war von Anfang an und ist bis heute unklar, was damit gemeint und welchen Regelungsgehalt dieser Halbsatz haben soll, vgl. nur Dreier/Schulze, UrhG, § 32a, Rz. 50.</p> <p>Klarstellung: Der Anspruch nach § 32 Abs. 2 UrhG gegen einen Dritten, der nicht Vertragspartner des Urhebers ist, geht (auch) auf Abschluss eines Vertrags, der den Urheber an den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung seines Werks durch den Dritten angemessen beteiligt.</p> <p>Streichung Satz 2: überflüssig</p> <p>Satz 2 neu: Klarstellung (allg. Ansicht).</p> <p>Zur <b>Verjährung</b> s. oben zu § 32 Abs. 1.</p>

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
	<p>Die Haftung des anderen entfällt. Ansprüche nach Abs. 1 und nach § 32 UrhG bleiben unberührt. Der Anspruch entsteht frühestens mit der Ausübung des Verlangens durch den Urheber.</p>	
<p>(3) Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p><b>(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht.</b></p>	<p>(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht, <i>es sei denn, die gemeinsame oder die tarifvertragliche Vergütungsregel steht in einem auffälligen Missverhältnis zu demjenigen, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.</i></p>	<p><b>Inhaltliche Missbrauchskontrolle</b> entsprechend § 32 Abs. 2 Satz 1.</p>

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<b>§ 32b Zwingende Anwendung</b>		
Die §§ 32 und 32a finden zwingend Anwendung 1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder 2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.	Die §§ 32, 32a und 32d finden zwingend Anwendung 1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder 2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.	
<b>§ 32c Vergütung für später bekannte Nutzungsarten</b>		
(1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
(2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<b>§ 32d Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft</b>		
<p><i>Jeder Werknutzer hat dem Urheber Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile zu erteilen sowie hierüber Rechenschaft abzulegen. Auskunft und Rechenschaft sind auf Verlangen des Urhebers mindestens einmal jährlich zu erteilen. Von den Sätzen 1 und 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregelung (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.</i></p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	<p>Es handelt sich v.a. um eine Klarstellung und Konkretisierung des bereits allg. anerkannten, durch die Rspr. ausgestalteten Auskunftsanspruchs aus §§ 32, 32a UrhG.</p> <p>Bedenken hins. des damit verbundenen Aufwands z.B. bei Bildagenturen erscheinen angesichts der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung und der kostengünstig Auskunftserteilung in Textform (Email) nicht angebracht.</p> <p>Gerade die im RefE vorgesehenen Auskunftspflichten sollten sich angesichts der heutigen EDV-Systeme und der Möglichkeit des Informationsversandes per kostengünstiger Email auch z.B. von Kleinverlagen o.W. beherrschen lassen: "Unterm Strich" ist einmalig eine Standardauswertung anzulegen und ein (automatisierter) Email-Verteiler einzurichten, der dann nur einmal jährlich auszuführen ist. Dem gegenüber steht der sehr erhebliche Aufwand auf Seiten der Urheber (oft Einzelpersonen ohne Büro etc.), die Jahrzehnte und über mehrere Instanzen klagen müssen, um nur diejenigen Auskünfte zu erhalten, die sie benötigen, um überhaupt nachprüfen zu können, ob ihnen möglicherweise ein Anspruch nach § 32a UrhG zukommt.</p> <p>Zudem werden entsprechende Auskünfte bereits heute regelmäßig (und in kürzeren Intervallen) erteilt, u.a. an die VG Wort.</p>
<b>§ 33 Weiterwirkung von Nutzungsrechten</b>		
<p>Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte bleiben gegenüber später eingeräumten Nutzungsrechten wirksam. Gleiches gilt, wenn der Inhaber des Rechts, der das Nutzungsrecht eingeräumt hat, wechselt oder wenn er auf sein Recht verzichtet.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<b>§ 34 Übertragung von Nutzungsrechten</b>		
<p>(1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Der Urheber darf die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
(2) Werden mit dem Nutzungsrecht an einem Sammelwerk (§ 4) Nutzungsrechte an den in das Sammelwerk aufgenommenen einzelnen Werken übertragen, so genügt die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
(3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht. Der Urheber kann das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Satz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Inhabers des Nutzungsrechts wesentlich ändern.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
(4) Der Erwerber des Nutzungsrechts haftet gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag mit dem Urheber ergebenden Verpflichtungen des Veräußerers, wenn der Urheber der Übertragung des Nutzungsrechts nicht im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
(5) Der Urheber kann auf das Rückrufsrecht und die Haftung des Erwerbers im Voraus nicht verzichten. Im Übrigen können der Inhaber des Nutzungsrechts und der Urheber Abweichendes vereinbaren.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	



UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<b>§ 35 Einräumung weiterer Nutzungsrechte</b>		
(1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann weitere Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist.		
(2) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Absatz 5 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.		
<b>§ 36 Gemeinsame Vergütungsregeln</b>		
<p>(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.</p>	<p>(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. <i>Andere Vereinigungen von Urhebern sind an der Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregeln zu beteiligen.</i></p> <p>Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter.</p> <p><i>Für die Parteien von Tarifverträgen gehen die darin enthaltenen Vergütungen für Werknutzungen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.</i></p>	<p><b>Angesicht der weitreichenden Wirkungen von GVR über die Mitglieder eines Urheberverbandes hinaus auch für "Außenseiter" und Mitglieder anderer Urheberverbände der gleichen Branche erscheint es angezeigt, über die hier vorgeschlagene inhaltliche Missbrauchskontrolle (vgl. oben, § 32 Abs. 1 Satz 1, 2. HS) hinaus eine möglichst umfassende Beteiligung auf Urheberseite an der Aufstellung von GVR (und ggf. im Schlichtungsverfahren) herzustellen.</b></p> <p>Dies wird zum einen die breite <b>Akzeptanz</b> resultierender GVR befördern.</p> <p>Zum anderen wird dadurch effektiv einem "<b>Race to the Bottom</b>" zw. mehreren Urheberverbänden in einer Branche entgegen gewirkt, die befürchten müssen, an Bedeutung zu verlieren, wenn es ihnen nicht gelingt, als erstes eine GVR mit einem Verwerter oder Verwerter-Verband abzuschließen. Insb. fehlt dann die Aktivlegitimation für eine Verbands-Unterlassungsklage (§ 36b RefE); zugleich haben Verwerter das Anliegen, mit solchen Urheberverbänden GVRs auszuhandeln und abzuschließen, die mit geringsten Vergütungen einverstanden sind.</p> <p>Klarstellung: Tarifverträge binden nur tarifgebundene Personen und nur hins. der darin enthaltenen Regelungen zu konkreten Werknutzungen, vgl. Dreier/Schulze, UrhG, § 36, Rz. 14.-Parteien.</p> <p>Zu überlegen wäre noch, ob der Vorrang von Tarifverträgen nur für (prioritäts-) ältere Tarifverträge gelten soll.</p>

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<p>(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein. <i>Eine Vereinigung, die den überwiegenden Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss.</i></p>	<p>(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein. <del>Eine Vereinigung, die den überwiegenden Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss.</del></p>	<p>Die im RefE vorgeschlagene Ermächtigungsvermutung wird in der Praxis nicht relevant werden, weil die bekannten <b>Urheberverbände i.d.R. nur einen kleinen Bruchteil der jew. Urheber vertreten</b>, z.B. der VDD nur ca. 350 Drehbuchautoren, ggü. ca. 10.000 Drehbuchautoren in der VG Wort; generell handelt es sich oft um Personen, die einer Organisation in Verbänden fernstehen.</p> <p>Zudem erscheint es vor dem Hintergrund der weitreichenden Bedeutung und Bindung von GVRs sinnvoll, eine <b>aktive Beschlussfassung</b> der Mitglieder der jew. Verbands und Berufsgruppe herbeizuführen (<b>Warnfunktion</b>).</p> <p>Schon die Kriterien "repräsentativ" und "unabhängig" sind bisher in der Rspr. kaum geklärt. Insb. eine Konkretisierung über die Festlegung von Mindestquoten erscheint kaum durchführbar, vgl. zuvor.</p>
<p>(3) Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt,</li> <li>2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder</li> <li>3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat.</li> </ol>	<p>(3) Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die andere Partei nicht binnen eines Monats ihre Bereitschaft zu Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln erklärt,</li> <li>2. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt,</li> <li>3. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder</li> <li>4. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat.</li> </ol>	
	<p>(4) <i>Andere Vereinigungen von Urhebern sind an dem Verfahren zu beteiligen.</i></p>	

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
(4) Die Schlichtungsstelle hat den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von <del>drei Monaten</del> <i>sechs Wochen</i> nach Empfang des Vorschlages schriftlich widersprochen wird.	(5) Die Schlichtungsstelle hat den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von <del>drei Monaten</del> <i>sechs Wochen</i> nach Empfang des Vorschlages schriftlich widersprochen wird.	
<b>§ 36a Schlichtungsstelle</b>		
(1) Zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bilden Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen.	(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen. <i>Beteiligte Vereinigungen von Urhebern sollen angehört werden.</i>	
<del>(3) Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht entscheidet auch, wenn keine Einigung über die Zahl der Beisitzer erzielt wird. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063, 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.</del> (3) Wenn sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht auf Antrag einer Partei über	(3) Wenn sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht auf Antrag einer Partei	

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<p>1. die Person des Vorsitzenden, 2. die Anzahl der Beisitzer, 3. die Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens in Bezug auf a) die Fähigkeit der Werknutzer sowie Vereinigungen von Werknutzern und Urhebern, Partei des Schlichtungsverfahrens zu sein (§ 36 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2), b) ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle, das auf Verlangen nur einer Partei stattfindet (§ 36 Absatz 3 Satz 2).</p>	<p>über 1. die Person des Vorsitzenden, 2. die Anzahl der Beisitzer, 3. die Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens in Bezug auf a) die Fähigkeit der Werknutzer sowie Vereinigungen von Werknutzern und Urhebern, Partei <i>oder Beteiligte</i> des Schlichtungsverfahrens zu sein (§ 36 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2), b) ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle, das auf Verlangen nur einer Partei stattfindet (§ 36 Absatz 3 Satz 2).</p>	
<p><i>Solange der Ort des Schlichtungsverfahrens noch nicht bestimmt ist, ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063 und 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.</i></p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten. <i>Die Schlichtungsstelle stellt den Schriftsatz, mit dem die Durchführung des Verfahrens verlangt wird, der anderen Partei mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats schriftlich zur Sache zu äußern.</i></p>	<p>(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten. Die Schlichtungsstelle stellt den Schriftsatz, mit dem die Durchführung des Verfahrens verlangt wird, der anderen Partei <i>und den ihr von den Parteien benannten oder sonst bekannten Vereinigungen von Urhebern mit der Aufforderung zu, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen, ob sie an dem Verfahren teilnehmen, und sich zur Sache zu äußern.</i></p>	<p>Zur <b>Beteiligung anderer Urheberverbände</b> s. oben, zu § 36.</p>

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<p>(5) Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von einer Partei genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 allein. Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Die Parteien haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.</p>	<p>(6) Die Parteien <i>und die Beteiligten</i> tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Die Parteien haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten. <i>Beteiligte, die an dem Verfahren teilnehmen, beteiligen sich anteilig an den von den Vereinigungen von Urhebern als Partei zu tragenden Kosten der Beisitzer und sonstigen Kosten.</i></p>	
<p>(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln.</p>	<p>(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln. <i>Beteiligte Vereinigungen von Urhebern sollen angehört werden.</i></p>	

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<p>(8) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu erlassen.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
	<p><i>(9) Innerhalb eines Monats nach Zustellung der formlichen Feststellung der Schlichtungsstelle, dass ein Einigungsvorschlag nicht angenommen worden ist, kann jede Partei bei dem für den Sitz der Vereinigungen von Urhebern örtlich zuständigen Oberlandesgericht Antrag auf Prüfung der Angemessenheit der im Einigungsvorschlag vorgesehenen Vergütungsregelung stellen. Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozessordnung entsprechend. Das Oberlandesgericht setzt den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechende Vereinbarung der Beteiligten. Die Festsetzung eines Vertrags ist nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres an möglich, in dem der Antrag gestellt wird. Gegen die von dem Oberlandesgericht erlassenen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe der Zivilprozessordnung statt.</i></p>	<p>Es erscheint sinnvoll, eine <b>gerichtliche Kontrolle des Schlichtungsvorschlags</b> zu ermöglichen. Die dafür im KE vorgesehene Frist von drei Monaten erscheint jedoch unnötig lang.</p> <p>Ebenso sollte davon abgesehen werden, das OLG München auch insoweit für allein zuständig zu erklären. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Unterminierung des föderalistischen Gerichtssystems der ZPO ist nicht ersichtlich.</p>

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<b>§ 36b Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln</b>		
<p>(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er</p> <p>1. als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder</p> <p>2. Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern ist, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat.</p> <p>Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.</p>	<p>(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Beseitigung und auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Anspruch auf Unterlassung steht dem Urheber und denjenigen Vereinigungen von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt oder sich an der Aufstellung beteiligt haben.</p> <p>Die Ansprüche der Anderen bleiben unberührt.</p>	<p>Bei den Regelungsvorschlägen zum Verbandsklagerecht in RefE und KE fällt auf, dass GVR auf Werknutzerseite Bindungswirkung und Passivlegitimation nur für die Parteien von GVR bewirken sollen, während GVR auf Urheberseite die "angemessene Vergütung" auch für Außenseiter und Mitglieder anderer Urhebertverbände bestimmt.</p> <p>Dies erscheint unstimmig und wirkt der gewünschten marktumfassenden Akzeptanz und Durchsetzung angemessener Vergütungsregelungen "in Eigenregie" der Marktbeteiligten entgegen, indem es einzelnen Werknutzern erlaubt, sich dem Abschluss von GVR zu entziehen (und dadurch auch Wettbewerbsvorteile zu erlangen).</p> <p>Insoweit der Anspruch auf "Beseitigung" gerichtet ist, führt dies zu einer Vertragsanpassung mit dem bzw. den betroffenen Urhebern.</p> <p>Klargestellt wird, dass das Verbandsklagerecht individuelle Anpassungsansprüche nicht ausschließt. Insoweit wird § 36c RefE ersetzt und kann entfallen.</p>
<p>(2) Auf das Verfahren ist § 12 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<b>§ 36c Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln</b>		
<p>Der Vertragspartner, der an der Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligt war, kann sich nicht auf eine Bestimmung berufen, die zum Nachteil des Urhebers von den gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht. Der Urheber kann von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, mit der die Abweichung beseitigt wird.</p>	<p>– entfällt –</p>	<p>Die Aktivlegitimation des betroffenen Urhebers ist ergänzend in § 36b UrhG aufgenommen, s. dort.</p>

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
§ 40 Verträge über künftige Werke		
<p>(1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. Er kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluß des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(2) Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Andere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(3) Wenn in Erfüllung des Vertrages Nutzungsrechte an künftigen Werken eingeräumt worden sind, wird mit Beendigung des Vertrages die Verfügung hinsichtlich der Werke unwirksam, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeliefert sind.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	



UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<b>§ 40a Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung</b>		
<p>(1) Der Urheber kann ein <i>ausschließliches Nutzungsrecht nach Ablauf von fünf Jahren zurückrufen, sofern sich ein anderer Vertragspartner zur Nutzung nach dem Rückruf verpflichtet hat.</i></p>	<p>(1) Der Urheber kann ein <del>ausschließliches</del> Nutzungsrecht nach Ablauf von fünf Jahren zurückrufen, sofern sich ein anderer Vertragspartner zur Nutzung nach dem Rückruf verpflichtet hat.</p>	<p><b>Das Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung kann als wichtiger "Hebel" für die Verhandlung besserer Vertragsbedingungen und Vergütungen mit dem "ersten" Verwerter für wirtschaftlich erfolgreiche Werke entwickeln</b> und entspricht damit der Zielsetzung des Gesetzgebers/RefE.</p> <p>Die Hürden dafür auf Seiten des Urhebers sind allerdings nicht gering, denn dieser muss zunächst, noch unter Geltung des "ersten" Nutzungsrechts, einen Nachfolgenutzer finden, ohne diesem i.d.R. genaue Daten zur Nutzung (Absätze und Umsätze, Herstellungs- und Vertriebskosten, etc.) geben zu können. Zudem muss der Urheber diesen Nutzer bereits verpflichtet haben, noch unter dem Eindruck, dass der Erstnutzer von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch macht. Schließlich hat der Erstnutzer ein effektives Vorkaufsrecht.</p> <p>Relevant wird dieses Recht zudem nur im Bereich solcher Nutzungen, die typischerweise über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus gehen. Systematisch ausgeschlossen sind damit kurzlebige Rechte wie z.B. im Bereich des Modedesigns und saisonaler Produkte/Designs. Urheber in diesen Branchen verbleibt i.d.R. nur der Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 32 UrhG.</p> <p>Das Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung ist im RefE nur für ausschließliche Nutzungsrechte vorgesehen. Der Urheber kann aber ein Interesse daran haben, auch einfache Rechte zurückrufen zu können, insb. wenn deren Fortgeltung eine sinnvolle Auswertung durch einen (neuen) Dritten erschwert und entwertet.</p>
<p>(2) <i>Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung. Der Rückruf wird sechs Monate nach Zugang der Rückrufserklärung wirksam.</i></p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(3) <i>Die Bestimmungen zu Miturhebern (§ 8) und zu Urhebern verbundener Werke (§ 9) sind anzuwenden.</i></p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	<p>Die Regelung erscheint überflüssig.</p>

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<p>(4) Der Rückruf ist ausgeschlossen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Werk Grundlage einer Marke oder eines sonstigen Kennzeichens, eines Designs oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist und das entsprechende Schutzrecht besteht, sowie</li> <li>2. die Nutzung gemäß Nummer 1 zwischen dem Urheber und dem Werknutzer in Textform vereinbart worden ist.</li> </ol>	<p>(4) Der Rückruf ist ausgeschlossen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Werk Grundlage einer Marke oder eines sonstigen Kennzeichens, eines Namensrechts, eines Designs oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist und das entsprechende Schutzrecht besteht, sowie</li> <li>2. die Nutzung gemäß Nummer 1 zwischen dem Urheber und dem Werknutzer in Textform vereinbart worden ist.</li> </ol>	<p><b>Zutreffend erkennt der RefE, dass das Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung insb. im Bereich der Gebrauchskunst (Produkt- und Kommunikationsdesign/Corporate Identity) potenziell zu Problemen führt.</b> (Man stelle sich nur vor, der Designer des "Coca Cola"-Schriftzugs würde diesen an den Wettbewerber Pepsi Cola verkaufen oder der Designer des Porsche 911 würde die Rechte an der Form/Gestaltung des Fahrzeugs an BMW vergeben.)</p> <p>Ob alle Kollisionsfälle durch die Regelung in § 40a Abs. 4 RefE hinreichend berücksichtigt sind, muss die Diskussion des RefE zeigen. Zumindest eine Ergänzung um das Namensrechts § 12 BGB erscheint sinnvoll. Was ist mit (Design-)Werken, die integraler Bestandteil eines komplexen Produkts wie bspw. eine Automobils sind (Beispiel Porsche)?</p> <p><b>Zugleich ist festzustellen, dass diese Einschränkung des Rückrufsrecht bestimmte Teil-Berufsgruppen, z.B. im Bereich Kommunikationsdesign und Produktdesigns systematisch von den Vorzügen des Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung ausschließt.</b></p>
<p>(5) Mit dem Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht des bisherigen Inhabers. Gleiches gilt für ein Nutzungsrecht, das der bisherige Inhaber einem Dritten eingeräumt oder übertragen hat.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	<p>Diese Regelung ist im Interesse der Urheber und verbessert die anderweitige Verwertbarkeit. Allerdings widerspricht diese Regelung der BGH-Rechtsprechung zu den "Enkelrechten" und dem urheberrechtl. Abstraktionsprinzip.</p>
<p>(6) Von den Absätzen 1 bis 5 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p><b>§ 40b Entsprechende Anwendung des Vorkaufsrechts</b></p>		
<p>(1) Ruft der Urheber das Nutzungsrecht nach § 40a zurück, so finden zu Gunsten des bisherigen Inhabers des Nutzungsrechts die Vorschriften über das Vorkaufsrecht nach den §§ 463 bis 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. An die Stelle des Kaufvertrags tritt die Vereinbarung mit dem anderen Vertragspartner gemäß § 40a Absatz 1.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<i>(2) Die Frist zur Ausübung des Rechts entsprechend § 469 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt einen Monat.</i>	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
<b>§ 41 Rückrufsrecht wegen Nichtausübung</b>		
<p><del>(1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.</del></p> <p>(1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht für einen unangemessen langen Zeitraum nicht aus, so kann der Urheber das Nutzungsrecht zurückrufen. Der Rückruf ist ausgeschlossen, wenn es dem Urheber zuzumuten ist, die Ursachen für die Nichtausübung zu beseitigen. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn das Nutzungsrecht nur unzureichend ausgeübt wird.</p>	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<p><del>(2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.</del></p> <p><i>(2) Der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 ist jedenfalls dann unangemessen lang, wenn das Nutzungsrecht zwei Jahre weder ausgeübt noch die Nutzung vorbereitet wurde. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt der Zeitraum drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr. Der Zeitraum beginnt frühestens mit der Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung.</i></p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(3) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<p>(4) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann im voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregelung (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(6) Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(7) Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p><b>§ 42 Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung</b></p>		
<p>(1) Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann. Der Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) kann den Rückruf nur erklären, wenn er nachweist, dass der Urheber vor seinem Tode zum Rückruf berechtigt gewesen wäre und an der Erklärung des Rückrufs gehindert war oder diese letztwillig verfügt hat.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(2) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
(3) Der Urheber hat den Inhaber des Nutzungsrechts angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung muß mindestens die Aufwendungen decken, die der Inhaber des Nutzungsrechts bis zur Erklärung des Rückrufs gemacht hat; jedoch bleiben hierbei Aufwendungen, die auf bereits gezogene Nutzungen entfallen, außer Betracht. Der Rückruf wird erst wirksam, wenn der Urheber die Aufwendungen ersetzt oder Sicherheit dafür geleistet hat. Der Inhaber des Nutzungsrechts hat dem Urheber binnen einer Frist von drei Monaten nach Erklärung des Rückrufs die Aufwendungen mitzuteilen; kommt er dieser Pflicht nicht nach, so wird der Rückruf bereits mit Ablauf dieser Frist wirksam.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
(4) Will der Urheber nach Rückruf das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
(5) Die Bestimmungen in § 41 Abs. 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
<b>§ 79 Nutzungsrechte</b>		
(1) Der ausübende Künstler kann seine Rechte und Ansprüche aus den §§ 77 und 78 übertragen. § 78 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
(2) Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht einräumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. <del>Die §§ 31, 32 bis 32b, 33 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden. Die §§ 31, 32 bis 32b, 32d bis 40, 41, 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.</del>	(2) Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht einräumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. <del>Die §§ 31, 32 bis 32b, 33 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden. Die §§ 31, 32 bis 40, 41, 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.</del>	Durch Erweiterung des Verweises auf § 32c kann § 79b RefE entfallen und die gewollte Gleichstellung der darbietenden Künstler mit den Urhebern wird insoweit erreicht. Zugleich wird eine nicht sachgerechte Besserstellung der darbietenden Künstler vermieden.

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<p>(3) Unterlässt es der Tonträgerhersteller, Kopien des Tonträgers in ausreichender Menge zum Verkauf anzubieten oder den Tonträger öffentlich zugänglich zu machen, so kann der ausübende Künstler den Vertrag, mit dem er dem Tonträgerhersteller seine Rechte an der Aufzeichnung der Darbietung eingeräumt oder übertragen hat (Übertragungsvertrag), kündigen. Die Kündigung ist zulässig</p> <p>1. nach Ablauf von 50 Jahren nach dem Erscheinen eines Tonträgers oder 50 Jahre nach der ersten erlaubten Benutzung des Tonträgers zur öffentlichen Wiedergabe, wenn der Tonträger nicht erschienen ist, und</p> <p>2. wenn der Tonträgerhersteller innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des ausübenden Künstlers, den Übertragungsvertrag kündigen zu wollen, nicht beide in Satz 1 genannten Nutzungshandlungen ausführt.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>Ist der Übertragungsvertrag gekündigt, so erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger. Auf das Kündigungsrecht kann der ausübende Künstler nicht verzichten.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<b>§ 79a Vergütungsanspruch des ausübenden Künstlers</b>		
<p>(1) Hat der ausübende Künstler einem Tonträgerhersteller gegen Zahlung einer einmaligen Vergütung Rechte an seiner Darbietung eingeräumt oder übertragen, so hat der Tonträgerhersteller dem ausübenden Künstler eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 20 Prozent der Einnahmen zu zahlen, die der Tonträgerhersteller aus der Vervielfältigung, dem Vertrieb und der Zugänglichmachung des Tonträgers erzielt, der die Darbietung enthält. Enthält ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietungen von mehreren ausübenden Künstlern, so beläuft sich die Höhe der Vergütung ebenfalls auf insgesamt 20 Prozent der Einnahmen. Als Einnahmen sind die vom Tonträgerhersteller erzielten Einnahmen vor Abzug der Ausgaben anzusehen.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(2) Der Vergütungsanspruch besteht für jedes vollständige Jahr unmittelbar im Anschluss an das 50. Jahr nach Erscheinen des die Darbietung enthaltenen Tonträgers oder mangels Erscheinen an das 50. Jahr nach dessen erster erlaubter Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(3) Auf den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 kann der ausübende Künstler nicht verzichten. Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	



UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
(4) Der Tonträgerhersteller ist verpflichtet, dem ausübenden Künstler auf Verlangen Auskunft über die erzielten Einnahmen und sonstige, zur Bezifferung des Vergütungsanspruchs nach Absatz 1 erforderliche Informationen zu erteilen.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
(5) Hat der ausübende Künstler einem Tonträgerhersteller gegen Zahlung einer wiederkehrenden Vergütung Rechte an seiner Darbietung eingeräumt oder übertragen, so darf der Tonträgerhersteller nach Ablauf folgender Fristen weder Vorschüsse noch vertraglich festgelegte Abzüge von der Vergütung abziehen:  1. 50 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers, der die Darbietung enthält, oder  2. 50 Jahre nach der ersten erlaubten Benutzung des die Darbietung enthaltenden Tonträgers zur öffentlichen Wiedergabe, wenn der Tonträger nicht erschienen ist.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
<b>§ 79b Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten - entfällt -</b>		
<i>(1) Der ausübende Künstler hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Nutzung seiner Darbietung aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.</i>	– entfällt –	Durch Erweiterung des Verweises in § 79 Abs. 2 UrhG auf § 32c UrhG kann § 79b RefE entfallen.  Vermieden wird dadurch die sachlich nicht nachvollziehbare Besserstellung der darbietenden Künstler ggü. den Urhebern nach dem RefE durch die "doppelte Vergütung" (Strafzuschlag) (Abs. 2, im Vgl. zu § 31c UrhG).
<i>(2) Der Vertragspartner hat die Verwertungsgesellschaft über die Aufnahme der Nutzung nach Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten. Kommt er seiner Unterrichtungspflicht nicht vollständig nach, kann das Doppelte der angemessenen Vergütung verlangt werden.</i>	– entfällt –	

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
(3) Hat der Vertragspartner des ausübenden Künstlers das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Nutzung für die Vergütung. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.	– entfällt –	
(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
<b>§ 80 Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler</b>		
(1) Erbringen mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so steht ihnen das Recht zur Verwertung zur gesamten Hand zu. Keiner der beteiligten ausübenden Künstler darf seine Einwilligung zur Verwertung wider Treu und Glauben verweigern. § 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	Eine Klarstellung des weiter umstrittenen Verhältnisses zu § 8 Abs. 2 Satz 3 UrhG dahingegen, dass jeder Miturheber (Mitglied der Gesamthand) negatorische (Unterlassungs-) Ansprüche zwar "im Alleingang" geltend machen kann, er diese und alle anderen Ansprüche der Gesamthand aber nicht ohne Mitwirkung der anderen ausübenden Künstler an einen Dritten abtreten oder sonst übertragen kann, § 80 Abs. 1 S. 1 UrhG, erscheint sinnvoll. Dies kann sinnvollerweise in der Begründung zum Reformgesetz erfolgen.
(2) Für die Geltendmachung der sich aus den §§ 77, 78 und 79 Absatz 3 ergebenden Rechte und Ansprüche gilt § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
<b>§ 88 Recht zur Verfilmung</b>		
(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.		

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen <del>im Zweifel</del> nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist im Zweifel berechtigt, sein Werk nach Ablauf von <del>zehn</del> fünf Jahren nach Vertragsabschluss anderweit filmisch zu verwerten. <i>Von Satz 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregelung (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.</i>	(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist <del>im Zweifel</del> berechtigt, sein Werk nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss anderweit filmisch zu verwerten.	Von einer branchenweiten Streichung dieses für den Urheber (z.B. Drehbuchautor) wirtschaftlich wichtigen Wiederverfilmungsrechts durch GVR ist abzusehen.
(3) (weggefallen)		
<b>§ 89 Rechte am Filmwerk</b>		
(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
(2) Hat der Urheber des Filmwerkes das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht im voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
(3) Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleiben unberührt.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
(4) Für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder und Lichtbildwerke gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
<b>§ 90 Einschränkung der Rechte</b>		
<p>Die Bestimmungen über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34) und über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) sowie über das Rückrufrecht wegen Nichtausübung (§ 41) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 42) gelten nicht für die in § 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 bezeichneten Rechte. Für die in § 88 Absatz 1 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gelten nicht die Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34),</li> <li>2. über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) und</li> <li>3. über die Rückrufrechte (§§ 40a bis 42).</li> </ol> <p>Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung.</p>	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	(Rückrufsrecht wg. anderer Verwendung ist nicht entspr. anzuwenden.)
<b>§ 132 Verträge</b>		
(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 42 und 43 auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. § 43 gilt für ausübende Künstler entsprechend. Die §§ 40 und 41 gelten für solche Verträge mit der Maßgabe, dass die in § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1966 beginnen.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	
(2) Vor dem 1. Januar 1966 getroffene Verfügungen bleiben wirksam.	(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)	

UrhG in der Fassung des Referentenentwurfs des BMJV	Regelungsvorschlag	Erläuterung
<p>(3) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2002 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in der am 28. März 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 32a findet auf Sachverhalte Anwendung, die nach dem 28. März 2002 entstanden sind. Auf Verträge, die seit dem 1. Juni 2001 und bis zum 30. Juni 2002 geschlossen worden sind, findet auch § 32 Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis nach dem 30. Juni 2002 Gebrauch gemacht wird.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p><i>(3a) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Gesetzes] geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die §§ 32d (Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft) und 41 (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung) in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung finden auf Sachverhalte Anwendung, die seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] entstanden sind.</i></p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	
<p>(4) <del>Absatz 3 gilt</del> Die Absätze 3 und 3a gelten für ausübende Künstler entsprechend.</p>	<p>(keine Änderung ggü. UrhG in der Fassung des RefE)</p>	

**4.**

Die Allianz deutscher Designer AGD ist mit rund 3.000 Mitgliedern der deutschlandweit größte Berufsverband freiberuflicher Designer aller Disziplinen. Gegründet 1976 setzt sie sich seit fast 40 Jahren für die Interessen ihrer Mitglieder ein. Das reicht vom Engagement für den angemessenen urheberrechtlichen Schutz von Designleistungen über den regelmäßigen Neuabschluss des Vergütungstarifvertrages Design (VTV Design) mit dem Tarifpartner SDSt e.V., in dem die angemessene Vergütung von Designleistungen selbstständiger Designer festgelegt wird, bis hin zur Beratung ihrer Mitglieder in allen unternehmerischen und rechtlichen Fragen.

Ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit ist die Beobachtung und Analyse der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen für das künstlerische Handeln der Designer aller Disziplinen sowie die Ableitung und Entwicklung entsprechender Maßnahmen, die sie unterstützen helfen. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit und Bewertung von Gesetzesvorhaben, die unmittelbare Auswirkungen auf die Designbranche haben. Dabei sind wir uns unserer Verantwortung als Interessensvertreter der Designer einerseits und als Vermittler zwischen den berechtigten Forderungen aller Beteiligten im Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken andererseits bewusst. Der Idee des Urheberrechts als Querschnitts- und Ausgleichsrecht Rechnung tragend geht es uns darum, eine konsensorientierte Lösung zu finden, die jedem der Beteiligten den nötigen Schutz und Handlungsspielraum gewährt, ohne den/die jeweils Anderen unbillig zu benachteiligen. Oder anders formuliert: Wir wollen keinen faulen Kompromiss.